

Wichtige Informationen zu den ADAC Incoming-Versicherungen

ADAC Reise-Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland

ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Gäste aus dem Ausland

1. Versand der Versicherungsunterlagen ins Ausland

- » ADAC Reise-Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland: Der Versand des Versicherungsausweises für Behörden sollte per Einschreiben mit Rückschein an die Botschaft/das Konsulat erfolgen.
- » ADAC Reise-Haftpflichtversicherung für Gäste aus dem Ausland: Ein Versand des Versicherungsscheins an die Botschaft/das Konsulat ist zur Erteilung eines Visums nicht nötig.

2. Beginnverlegung

Reist Ihr Gast zu einem anderen als auf dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt ein, kann der Beginn unter Vorlage eines entsprechenden Einreisenaachweises (z. B. Reisepass mit Einreisestempel oder Flugticket) verlegt werden. Die Beginnverlegung kann bis 6 Monate nach dem ursprünglichen Versicherungsbeginn in einer ADAC Geschäftsstelle oder über den ADAC Mitgliederservice, 81360 München, beantragt werden.

3. Erstattung des Beitrags wegen Nichteinreise

Kann Ihr Gast nicht einreisen, ist eine Erstattung der ADAC Reise-Krankenversicherung möglich:

- » vor Versicherungsbeginn: Es wird eine Geschäftsgebühr von 8 Euro pro Erstattungsantrag erhoben.
- » nach Versicherungsbeginn: Es wird eine Geschäftsgebühr von 15 % pro Erstattungsantrag (max. 50 Euro) erhoben. Die Reise-Haftpflichtversicherung wird ohne Abzug einer Geschäftsgebühr aufgehoben.

Erstattungen können persönlich in einer ADAC Geschäftsstelle oder schriftlich über den ADAC Mitgliederservice, 81360 München, beantragt werden. Für die Aufhebung der Versicherung benötigen wir einen Nachweis, dass Ihr Gast nicht eingereist ist (z. B. Ablehnungsbescheid der Botschaft, Kopie aller Seiten des Reisepasses oder eine Bestätigung der Botschaft, dass kein Visum beantragt wurde).

4. Anschlussversicherung für die ADAC Reise-Krankenversicherung

Ist die maximale Versicherungsdauer noch nicht erreicht, können Sie eine Anschlussversicherung beantragen. Es ist der bei Abschluss der Anschlussversicherung gültige Beitrag für die Gesamtversicherungsdauer abzüglich des bereits entrichteten Beitrags zu bezahlen. Die Anschlussversicherung muss spätestens eine Woche nach Ablauf der Vorversicherung beantragt werden. Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die nach

der Beantragung der Anschlussversicherung neu eingetreten sind. Die Höchstversicherungsdauer beträgt, je nach Alter Ihres Gastes, maximal 12 Monate.

5. Vertragsverlängerung für die ADAC Reise-Haftpflichtversicherung

Ist die maximale Versicherungsdauer noch nicht erreicht, können Sie eine Vertragsverlängerung beantragen. Der bereits entrichtete Beitrag wird bei Abschluss der Vertragsverlängerung vom Beitrag für die Gesamtversicherungsdauer abgezogen. Spätestens eine Woche nach Ablauf der Versicherung muss die Vertragsverlängerung erfolgen. Bei einer Vertragsverlängerung der ADAC Reise-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für neue Schadenfälle, die nach dem Tag der Beantragung der Vertragsverlängerung eingetreten sind. Die Höchstversicherungsdauer beträgt maximal 12 Monate.

6. Schadenmeldungen

Schadenmeldungen zur ADAC Reise-Krankenversicherung richten Sie an:

ADAC Versicherung AG
KV-Schaden
Postfach 70 01 24
81301 München

Fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- » Reisepasskopie mit Personendaten, Visum- und Einreisestempel
- » Original-Rechnungen mit Zahlungsbestätigungen
- » bei Medikamenten die ärztliche Verordnung
- » Kopie von Arzt- bzw. Entlassungsbericht des Krankenhauses
- » von Ihrem Gast unterschriebene Entbindung von der Schweigepflicht

Auf der Rechnung müssen folgende Angaben sein:

- » Name und Geburtsdatum des Patienten
- » die Krankheitsbezeichnung (Diagnose)
- » Behandlungsort, -datum und -dauer
- » alle Einzelleistungen des Arztes und des Krankenhauses

Schadenmeldungen zur ADAC Reise-Haftpflichtversicherung richten Sie an:

ADAC Versicherung AG
Abt. TRS
81362 München

Fügen Sie bitte das Anspruchsschreiben des Geschädigten bei.